

## Aufsätze

### „Das bedeutet für uns Umwälzung und Katastrophe“\*. Die Evangelische Kirche und die Einführung des „Judensterns“ im September 1941

*Siegfried Hermle*

#### 1. Folgen der „Sternverordnung“ und ihre Aufnahme in der Bevölkerung

Durch eine am 5. September 1941 im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Polizeiverordnung wurde den ungefähr 164.000 noch in Deutschland lebenden Jüdinnen und Juden<sup>1</sup> zum 19. September vorgeschrieben, sich in der Öffentlichkeit nur noch mit „eine[m] Judenstern zu zeigen“, der „aus einem handtellergroßen, schwarz ausgezogenen Sechsstern aus gelbem Stoff mit der schwarzen Aufschrift ‚Jude‘“ bestand<sup>2</sup>. Diese Maßnahme ermöglichte es, Jüdinnen und Juden in der Öffentlichkeit sofort zu erkennen und sie dadurch noch weiter zu isolieren. Der im 19. Jahrhundert zu einem Signet für das Judentum gewordene Davidstern war bereits am 1. April 1933 benutzt worden, um jüdische Geschäfte zu markieren, und diente auch dazu, im „Muster“-Konzentrationslager Dachau die jüdischen Häftlinge zu kennzeichnen. Nach der Pogromnacht im November 1938 schlug SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich vor, dass alle Jüdinnen und Juden verpflichtet werden sollten, dieses Zeichen zu tragen. Zwar wurde diese Maßnahme

---

\* *Klemperer*, Victor: Ich will Zeugnis ablegen bis zum Letzten. Tagebücher 1940–1941. Hg. von Walter Nowojski. Berlin 42006, 159.

- 1 Vgl. zu dieser Zahl *Gerlach*, Wolfgang: Als die Zeugen schwiegen. Bekennende Kirche und die Juden (SKI 10). Berlin 1987, 296: Am 1.10.1941 lebten 164.000 Juden in Deutschland, am 1.4.1943 „noch 14.993 sterntragende und 17.375 nicht sterntragende (sog. privilegierte, vorwiegend mit Nichtjuden verheiratete) Juden“ in Deutschland; nach *Lindemann* lebten Anfang 1940 40.000 Christen jüdischer Herkunft in Deutschland (vgl. *Lindemann*, Gerhard: „Typisch jüdisch“. Die Stellung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu Antijudaismus, Judenfeindschaft und Antisemitismus 1919–1949. Berlin 1998, 641).
- 2 Reichsgesetzblatt Teil 1 Nr. 100 vom 5. September 1941, 545. Reprint in: *Röhm*, Eberhard / *Thierfelder*, Jörg: Juden – Christen – Deutsche. Bd. 4/I 1941–1945: Vernichtet. Stuttgart 2004, 27.

zunächst von Hitler nicht gestattet<sup>3</sup>, doch deutsche Militärbehörden ordneten nach der Besetzung Polens an, dass jüdische Menschen besondere Kennzeichen zu tragen hätten: Beispielsweise wurde in Lublin befohlen, dass sie ab dem 1. Dezember 1939 auf der linken Brustseite ein gelbes Abzeichen mit der Aufschrift „Jude“ zu tragen hätten, und Hans Frank ordnete für das Generalgouvernement an, dass Juden an ihrem rechten Ärmel ein weißes Band mit einem aufgedruckten blauen Davidsstern zu tragen haben<sup>4</sup>.

Diese Wiedereinführung der mittelalterlichen<sup>5</sup> Kennzeichnungspflicht, welche im Laufe der Zeit – trotz partieller Schwierigkeiten – auch in vielen von den Nationalsozialisten dominierten Ländern Europas angeordnet wurde<sup>6</sup>, erleichterte eine Reihe weiterer diskriminierender Maßnahmen: So wurden für Jüdinnen und Juden besondere Einkaufszeiten angeordnet und der Bezug von Fleischwaren, Weizen-erzeugnissen sowie Milch untersagt<sup>7</sup>; das weitgehende Verbot, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, wurde ausgesprochen<sup>8</sup> und natürlich

- 
- 3 Vgl. *Adam*, Uwe Dietrich: Judenpolitik im Dritten Reich. Düsseldorf 1979, 334.
  - 4 Vgl. [Art.] *Kennzeichnung als Juden*. In: Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden: Bd. II H–P: Hg. von Israel Gutmann. München / Zürich <sup>2</sup>1998, 749–754; hier: 750f.; vgl. Reprint einer solchen Anordnung für den Distrikt Krakau in: *Schoenberner*, Gerhard: Der gelbe Stern. Die Judenverfolgung in Europa 1933 bis 1945. Hamburg <sup>2</sup>1961, 31.
  - 5 Das 4. Laterankonzil von 1215 ordnete die Kennzeichnung von Juden – und Muslimen – an. In den einzelnen Territorien wurde diese Vorgabe unterschiedlich umgesetzt. Beispielsweise waren Männer zum Tragen eines Spitzhutes verpflichtet und Frauen trugen einen gelben Ring auf der Kleidung. Erst in der Neuzeit wurde diese Kennzeichnung sukzessive abgeschafft (vgl. *Kennzeichnung* [wie Anm. 4], 750f.).
  - 6 Beispielsweise wurde die Kennzeichnungspflicht im April 1942 in den Niederlanden und in Belgien sowie im Juni 1942 im besetzten Teil Frankreichs – nicht jedoch trotz Druckes in Vichy-Frankreich – angeordnet. Auch deutsche Satellitenstaaten wie die Slowakei, Ungarn (nach der deutschen Besetzung im März 1944), Rumänien (in den neugewonnenen Territorien) und Bulgarien verfügten über spezielle Abzeichen für Juden (vgl. *Kennzeichnung* [wie Anm. 4], 752f.).
  - 7 Vgl. *Adam*, Judenpolitik (wie Anm. 3), 340.
  - 8 Vgl. Schnellbrief des Reichsverkehrsministeriums vom 18.9.1945. In: *Adam*, Judenpolitik (wie Anm. 3), 337.

erleichterte diese Stigmatisierung nicht nur die Überwachung, sondern auch die zunehmend verschärften Deportationsmaßnahmen.

Begleitet wurde die Einführung des Sterns durch eine Propaganda-offensive, in der die Jüdinnen und Juden als „Volksverräter“ diffamiert wurden; auch warnte man die Bevölkerung eindringlich vor weiterem Umgang mit den ja nun leicht zu erkennenden „Volksfeinden“. Reichspropagandaminister Joseph Goebbels persönlich wütete in einem Leitartikel in der Wochenzeitung „Das Reich“ am 16. November 1941 gegen die Jüdinnen und Juden und begründete die Einführung des Sterns damit, dass diese nunmehr „beim geringsten Versuch, sich gegen die deutsche Volksgemeinschaft zu vergehen“, erkennbar seien<sup>9</sup>. Es wurden „zurückgebliebene Judenfreunde“ gezeißelt und in zehn Punkten das angemessene Verhalten gegenüber Juden propagiert. In Punkt 4 hieß es beispielsweise:

„Wenn einer den Judenstern trägt, so ist er damit als Volksfeind gekennzeichnet. Wer mit ihm noch privaten Umgang pflegt, gehört zu ihm und muß gleich wie ein Jude gewertet und behandelt werden. Er verdient die Verachtung des ganzen Volkes, das er in seiner schwersten Zeit feige und gemein im Stich läßt, um sich auf die Seite seiner Hasser zu stellen.“

Einen Hinweis, weshalb Goebbels diesen Beitrag verfasste, bietet ein Eintrag im Tagebuch von Jochen Klepper: „Im ‚Reich‘ ein grausiger Artikel [...], dessen Grund und Anlaß offensichtlich sind: die Menschlichkeit, mit der die Bevölkerung auf den Gelben Stern und die Deportationen reagiert.“<sup>10</sup>

Klepper bezog sich mit seiner Aussage darauf, dass offensichtlich nicht wenige Menschen mit den Stigmatisierten Mitleid hatten und Menschlichkeit zeigten. So berichtete der jüdische Literaturwissenschaftler Viktor Klemperer in seinem Tagebuch am 4. Oktober, dass er „[g]ute Erfahrungen mit dem Stern“ mache<sup>11</sup>. Anfangs zog er es vor,

---

9 Zit. nach: *Erhart, Hannelore / Meseberg-Haubold, Ilse / Meyer, Dietgard* (Hg.): *Katharina Staritz 1903–1953. Von der Gestapo verfolgt – von der Kirchenbehörde fallengelassen [...]* Dokumentation Bd. 1: 1903–1942. Neukirchen-Vluyn 2002, 413. Hier auch das folgende Zitat.

10 Zit. nach: *Ebd.*

11 *Klemperer, Zeugnis* (wie Anm. \*), 173.

nur noch „bei völliger Dunkelheit“ spazieren zu gehen, und auch ein Einkauf kostete „furchtbare Überwindung“, doch er erlebte, dass ihm bei einem Einkauf eine ältere Frau „Mangelware“ zukommen ließ<sup>12</sup>. Lediglich „ein Kind von früheren Bekannten [sei] voller Angst fortgelaufen: ‚Huh, ein Jude!‘“, worauf sich die Mutter „entsetzt“ entschuldigt habe<sup>13</sup>. Klemperer resümierte: „Fraglos empfindet das Volk die Judenverfolgung als Sünde.“ Allerdings hielt er auch gegen- teilige Szenen fest: Ende Oktober sei er „das erstmal leicht angepö- belt“ worden, Pimpfe hätten johlend „Ä Jude, ä Jude“ geschrien<sup>14</sup> und einem älteren Herrn sei „von einer Nazizicke zugerufen [worden]: ‚Gehen Sie vom Trottoir herunter, Jude!‘“<sup>15</sup>.

Die Schriftstellerin Ruth Andreas-Friedrich hielt in ihrem Tagebuch ähnliches fest: Als Kinder „Jude“ höhnten, weil „sie einen so Bestern- ten durch die Straßen wandern“ sahen, „schnauzt Andrik zwei solcher Lümmel an und haut ihnen, ehe sie sich’s versehen, ein paar rechts und links um die Ohren.“<sup>16</sup> Und die Umstehenden „lächeln zustimmend [...] Das Gros des Volkes freut sich nicht über die neue Verordnung. Fast alle, die uns begegnen, schämen sich wie wir.“ Freilich waren die Wirkungen für die Betroffenen dramatisch: Einerseits würde das neue Abzeichen „übersehen“ oder man machte eine „witzelnde Bemerkung“ darüber, andererseits aber konstatierte der Hamburger Jude Theodor Tuch, dass „manche, die früher nicht so waren, viel zurückhaltender geworden“ seien; so sei zwischenzeitlich Mimi, eine Bekannte, „die einzige, die uns noch besucht.“<sup>17</sup>

Diese ambivalente Reaktion spiegelte sich in einem Bericht des Sicherheitsdienstes der SS vom 9. Oktober: Die Verordnung werde „vom überwiegenden Teil der Bevölkerung begrüßt und mit Genug- tuung aufgenommen“, lediglich „in geringem Umfange, vor allem in katholischen und bürgerlichen Kreisen, wurden einzelne Stimmen des

---

12 *Ebd.*, 167, 173.

13 *Ebd.*, 173.

14 *Ebd.*, 179.

15 *Ebd.*, 192.

16 *Kwiet*, Konrad: Nach dem Pogrom: Stufen der Ausgrenzung. In: Benz, Wolf- gang (Hg.): Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozia- listischer Herrschaft. München 21989, 545–659; hier: 626.

17 *Ebd.*, 627.

Mitleids laut.<sup>18</sup> Das Auftreten von Jüdinnen und Juden mit Stern sei „stark beachtet worden“, wobei mit Erstaunen festgestellt wurde, „wieviel Juden es eigentlich noch in Deutschland gibt.“

Wie aber reagierten nun Christinnen und Christen, wie kirchliche Einrichtungen und wie die Kirchen selbst auf diese diffamierende und ausgrenzende Kennzeichnungspflicht, die ja nicht nur Jüdinnen und Juden betraf, die ihren traditionellen Glauben lebten, sondern auch zum Christentum konvertierte Personen<sup>19</sup>? Ausnahmen vom Befolgen der „Sternverordnung“ gab es nur bei „in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten“, zudem war eine „jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe“ ausgenommen<sup>20</sup>.

## 2. Katharina Staritz bittet Amtsbrüder, sich der Trägerinnen und Träger des Sterns anzunehmen

Auf Bitte der Breslauer Stadtvikarin Katharina Staritz, die als Vertrauensfrau des „Büro Grüber“ mit der Lage der Verfolgten bestens vertraut war<sup>21</sup>, richtete der Stadtdekan an die „Amtsbrüder“ am 12. September 1941 ein Schreiben, in dem nicht nur die nach der Polizeiverordnung gegebene Lage der „Nichtarier“ geschildert wurde, sondern eindringlich auch die Folgen für die treuen Gemeindeglieder jüdischer Herkunft. Es bestehe die Gefahr, dass sich die Gemeinden „durch nicht wirklich christliche Elemente irreführen lassen“ würden, daher müsse den Trägerinnen und Trägern des Sterns seelsorgerlich geholfen werden<sup>22</sup>. Ganz praktisch wurde angeregt, „ob nicht die Kirchenbeamten, Gottesdienstordner usw. in geeigneter seelsorgerlicher Form“ angewiesen werden könnten, „sich dieser gezeichneten Gemeindeglieder besonders anzunehmen, ihnen wenn nötig Plätze [in der Kirche] anzuweisen“. Um den Eindruck zu vermeiden, „die nichtarischen Christen“

---

18 Nach: *Ebd.*

19 Vgl. zum Kontext: *Hermle*, Siegfried: Christen und Juden. In: Ders. / Oelke, Harry (Hg.): *Kirchliche Zeitgeschichte evangelisch*. Bd. 2: Protestantismus und Nationalsozialismus (1933–1945). Leipzig 2020, 200–219.

20 Nach: *Röhm / Thierfelder*, Juden (wie Anm. 2), 27.

21 Vgl. *Erhard / Meseberg-Haubold / Meyer*, Staritz (wie Anm.9), 273–328.

22 Nach: *Ebd.*, 393. Hier auch die folgenden Zitate.

würden abgesondert, wurde vorgeschlagen, „dass treue Gemeindeglieder, die wissen, was Kirche ist, [...] auch auf diesen Bänken neben und unter den nichtarischen Christen Platz nehmen.“

Dieses Schreiben kam nicht nur dem Evangelischen Konsistorium in Breslau zur Kenntnis – das zunächst nicht reagierte –, sondern auch der Gestapo, die am 25. September umgehend die noch vorhandenen Exemplare „als ‚judenfreundlich und unerwünscht‘“ beschlagnahmte<sup>23</sup>. Daraufhin reagierte auch das Konsistorium: Die Pfarrer wurden zum Stillhalten aufgefordert, man wolle die Entscheidung des Berliner Oberkirchenrats abwarten. Die von Staritz angeregte Solidarisierungskaktion zog nun immer weitere Kreise: Am 15. Oktober beschwerte sich Gauleiter Karl Hanke persönlich bei Julius Stahn im Reichskirchenministerium und erklärte, das „Vorgehen der Stadtvikarin [sei] politisch untragbar“, daher forderte er, das Ministerium solle „für baldiges Verschwinden der Stadtvikarin aus Breslau Sorge“ tragen<sup>24</sup>. Stahn wiederum besprach sich mit Heinz Brunotte von der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) und Kurt Kronenberg vom Oberkirchenrat Berlin und beide sicherten ihm zu, dass Staritz abberufen werde. Das Breslauer Konsistorium sandte am 19. Oktober eine Verfügung an alle Geistlichen, in der herausgestellt wurde, dass das „Rundschreiben ohne jede Fühlung mit uns ergangen ist und daß sein Inhalt nicht zu billigen“ sei<sup>25</sup>. Man habe den Oberkirchenrat in Berlin informiert und „die Gauleitungen gebeten, die kirchlichen Behörden vor ungerechtfertigten Vorwürfen in Schutz zu nehmen.“ Am selben Tag wurde auch Hanke in Kenntnis davon gesetzt, dass man „gegenüber den Beteiligten die erforderlichen Schritte“ einleiten werde und dass „der Vikarin Lic. Staritz die weitere Tätigkeit auf diesem Arbeitsgebiet bis auf weiteres untersagt“ worden sei. Nach einem eher pro forma durchgeführten Verhör wurde Staritz schließlich am 22. Oktober von Konsistorialpräsident Johannes Hosemann ihre sofortige Beurlaubung mitgeteilt. Er betonte, dies sei „keine Strafmaßnahme [...], sondern solle nur die Möglichkeit geben, die erforderlichen Schritte in Ruhe zu tun und die hochgehenden Wogen zu

---

23 *Ebd.*, 395.

24 *Ebd.*, 399.

25 *Ebd.*, 428.

glätten.“<sup>26</sup> Staritz wandte sich daraufhin an ihren Lehrer Hans von Soden und schrieb sich an der Universität Marburg ein.

Währenddessen gingen die Auseinandersetzungen um Staritz weiter: Einerseits erhielt sie Unterstützung, so beispielsweise am 22. Oktober durch Werner Schmauch, einem engagierten Mitglied der zur Bekenntniskirche gehörenden Naumburger Synode – er betonte, dass mit dieser Angelegenheit für die Kirche ein „casus confessionis“ gegeben sei<sup>27</sup> – oder am 28. November durch den Provinzialbruderrat der Schlesischen Bekenntnissynode, der volle Rehabilitation und die Beantwortung von sieben Fragen forderte. Andererseits verlangten Sympathisanten der Nationalkirchlichen Einigung Deutsche Christen (DC) wie der pensionierte Pastor Friedrich Richter eine eindeutige öffentliche Stellungnahme der Kirchenbehörde gegen Staritz<sup>28</sup>, und Rittergutsbesitzer Friedrich von Schiller forderte, dass „die Handlungsweise der Vikarin Staritz“ nicht nur missbilligt werde, vielmehr müsse diese „aus ihrem Amt entfernt werden.“<sup>29</sup>

Eine klare Zurückweisung der Bemühungen Staritz‘ stellte auch ein Beschluss des Gemeindegemeinderats der Breslauer St. Maria-Magdalena-Gemeinde dar, der auf einer außerordentlichen Sitzung am 24. Oktober verfügte, dass allen „Judensternträgern [...] das Betreten unserer beiden Gotteshäuser“ sowie aller gemeindeeigenen Räume und der Friedhöfe verboten sei<sup>30</sup>. Dieser Beschluss sollte an den betreffenden Orten angeschlagen werden. Auch sollten die Trägerinnen und Träger des Sterns weder zum evangelischen Unterricht noch zu Taufen versammelt werden. Als die vier Pfarrer der Gemeinde, die bei der Sondersitzung nicht anwesend waren, Einspruch einlegten, konnte vor Ort keine Lösung gefunden werden. Das Konsistorium, dem die Streitfrage vorgelegt worden war, stellte sich letztlich auf die Seite des Gemeindegemeinderates und gegen die protestierenden Pfarrer<sup>31</sup>. Allerdings entschied der Gemeindegemeinderat dann im März

---

26 *Ebd.*, 433.

27 *Ebd.*

28 Vgl. Schreiben vom 16.10.1941. In: *Röhm / Thierfelder*, Juden (wie Anm. 2), 44.

29 Schreiben vom 30.10.1941. Nach: *Ebd.*, 45.

30 *Erhard / Meseberg-Haubold / Meyer*, Staritz (wie Anm. 9), 440.

31 Vgl. *ebd.*, 443–445.

1942, dass die „Ausführung des Beschlusses vom 24.11.1941 [...] bis zum Kriegsende aufgeschoben“ werde<sup>32</sup>.

Parallel zu diesen innerkirchlichen Entwicklungen zog der „Fall Staritz“ auch in der breiteren Öffentlichkeit spürbare Folgen nach sich: Die Breslauer Vorgänge wurden – ohne Namensnennung – in den vom Sicherheitsdienst publizierten „Meldungen aus dem Reich“ vom 24. November als Beispiel für die „Haltung der Geistlichkeit der Bekenntnisfront“ vorgeführt<sup>33</sup>. Im Rahmen einer Propagandaaktion griff die SS-Zeitung „Das schwarze Korps“ diese Nachricht auf und bereitete sie in einem gehässigen Artikel unter der Überschrift „Frau Knöterich als Stadtvikarin“ auf: Es sei „Sache der Kirchenbesucher, zu dulden oder nicht zu dulden, dass die Hebräer sich nicht nur mitleidheischend in die Kirche drängen, sondern dort auch noch besondere Vorzugplätze einnehmen.“<sup>34</sup> Die „mosaische[ ] Vestalin Staritz [menge] sich demonstrativ unter die mauschelnden Juden“, um sie zum Kirchgang abzuholen. Niemand werde

„die Verfasserin ernstlich daran hindern wollen, sich selbst einen Judenstern auf den asketischen Busen zu heften, und noch lieber sehen wir es, wenn sie und ihresgleichen demnächst auch mit den Juden in das harrende östliche Kanaan abzögen.“<sup>35</sup>

Leute wie sie hätten noch nicht verstanden, „dass der Begriff Jude mit dem religiösen ‚Bekenntnis‘ des betreffenden Individuums herzlich wenig zu tun hat.“ Staritz wisse „so gut wie wir, dass ein Jude Jude bleibt, mag er nun nur beschnitten oder auch getauft oder gleich als Säugling getauft sein.“<sup>36</sup> Ob schon dieser Bericht oder aber dessen Rezeption in der englischen Zeitung „Daily Herald“ – die am 8. Januar 1942 unter der Überschrift „Es gibt anständige Deutsche“ über die „mutige Frau Pastor“ berichtete<sup>37</sup> – die weitere Eskalation bewirkte, ist unklar, jedenfalls wurde Staritz am 4. März 1942 in Marburg verhaftet,

---

32 *Ebd.*, 420.

33 *Boberach*, Heinz: Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchenvolk in Deutschland 1934–1944 (VKfZG A 12). Mainz 1971, 597.

34 Nach: *Röhm / Thierfelder*, Juden (wie Anm. 2), 49.

35 *Ebd.*

36 *Ebd.*, 50.

37 Vgl. *ebd.*, 50, 52–54.



musste ab April in einem Arbeitshaus Zwangsarbeit leisten, ehe sie im Mai in das KZ Ravensbrück überstellt wurde, aus dem sie überraschend am 18. Mai 1943 entlassen wurde<sup>38</sup>. Zurück in Breslau hatte sie sich regelmäßig bei der Polizei zu melden und konnte nur noch „kirchliche[n] Innendienst und Einzelunterricht an Erwachsenen“ übernehmen<sup>39</sup>.

Die kirchlichen Behörden ließen Katharina Staritz fallen. Jochen Klepper traf die Sachlage sehr zutreffend, wenn er in seinem Tagebuch urteilte: Das „Breslauer Konsistorium und der Berliner Oberkirchenrat [versagten] so schändlich“<sup>40</sup>. Willfährigkeit gegenüber staatlichen Behörden, antisemitische Einstellungen der kirchlichen Funktionsträger und Ignoranz gegenüber elementarsten christlichen Verhaltensweisen waren ausschlaggebend für das unerträgliche Vorgehen der kirchlichen Behörden gegen Staritz, die lediglich das eigentlich Selbstverständlichste anregen wollte, dass bedrängte und ausgegrenzte Kirchenglieder an den Gottesdiensten der Gemeinde teilnehmen konnten und grundlegende Begleitung und Unterstützung erfahren.

### 3. Solidarität und Ausgrenzung

Nicht nur Staritz nahm die besondere Verpflichtung der Kirche gegenüber den Ausgegrenzten wahr: Auch zum Gottesdienst der Gossner-Mission in Berlin-Friedenau hätten sich – so berichtete der schwedische Gesandtschaftspfarrer Birger Forell rückblickend – „zahlreiche Sternträger zum Gottesdienst eingefunden“<sup>41</sup>. Man übersah „das gelbe Ding einfach“ und „sprach mit den Trägern dieses ‚Ordens‘ nur um so herzlicher und selbstverständlicher.“ Auch in der Bibelstunde waren die Gebrandmarkten in der Regel zahlreich präsent: Als einmal nur „ein einziger Sternträger erschien“, ereiferte sich der Pfarrer und bemerkte, so „etwas ginge in Zukunft auf keinen Fall“, die Gemeinde sei mitverantwortlich, „dass die Sternträger, die die Liebe Gottes und die Gemeinschaft der Gemeinde besonders brauchten, wieder alle zu den

---

38 Vgl. *ebd.*, 57f.: Charlotte Staritz sowie die Rechtsvertreter der BK hatten sich beim Reichssicherheitshauptamt für die Freilassung Staritz' verwandt; schlussendlich dürfte eine Fürsprache von Graf Yorck von Wartenburg beim schlesischen Gauleiter Karl Hanke entscheidend gewesen sein.

39 *Ebd.*, 59.

40 Nach: *Ebd.*, 57.

41 *Ebd.*, 64.

Gottesdiensten, dem heiligen Abendmahl und gerade zur Bibelstunde kämen“<sup>42</sup>.

Auch bei Pfarrer Adolf Kurtz, der an der Apostelkirche in Berlin-Schöneberg wirkte und bereits öfters verfolgten Jüdinnen und Juden Beistand geleistet hatte, waren die Bedrängten weiterhin zum Gemeindeleben geladen und auch beim Abendmahl willkommen. Als er einen jungen Sternträger am Konfirmandenabendmahl teilnehmen ließ, ereiferte sich die Mutter eines ‚arischen‘ Mitkonfirmanden: Es sei eine Zumutung, dass sie heute „mit Juden zusammen zum Heiligen Abendmahl“ gehen müsse, zumal die Juden „den weithin sichtbaren Stern“ trügen<sup>43</sup>. Sie werde diesen Vorfall der Partei melden.

Der für das „Büro Grüber“ in Dresden für die Betreuung der nichtarischen Christinnen und Christen zuständige Martin Richter sandte am 23. September 1941 einen Brief an die nun zum Tragen des Sterns Verpflichteten. Der Davidstern sei keine Schande, sei doch David „ein Gesegneter des Herrn gewesen“<sup>44</sup>. Wer dieses Zeichen trage, solle „sich immer seiner hohen Berufung, ein Kind Gottes zu sein, würdig erweisen.“ Mit dem Pauluswort („Lasset uns Gutes tun an jedermann, sonderlich aber an den Glaubensgenossen“) suchte er abschließend, die Bedrängten zu trösten. Victor Klemperer, der dieses Schreiben erhalten hatte, kritisierte es in seinem Tagebuch als „eine wirre Predigt im reinsten Kanzelstil“<sup>45</sup>.

Überhaupt kritisierte Klemperer die Bekennende Kirche (BK), da sie die Christinnen und Christen jüdischer Herkunft „in der Öffentlichkeit [...] verleugne“. Seine Kritik spiegelt die bei der BK bestehende Unsicherheit, wie angesichts der gegebenen Situation gehandelt werden sollte. Im Protokoll des Bruderrates der altpreußischen Union war am 23. September 1941 festgehalten, dass Wilhelm Janasch sich mit Hermann Maas, dem bereits erwähnten Adolf Kurtz und – sofern dies möglich sei – mit einem Vertreter der katholischen Kirche beraten solle, was nun zu tun sei. Zugleich wurden die „provinzialen Bruderräte [...] gebeten, sich in dieser Zeit seelsorgerlich der Nichtarier besonders anzunehmen“<sup>46</sup>. Eine explizite Stellung-

---

42 *Ebd.*, 65.

43 *Ebd.*, 66.

44 *Ebd.*, 72.

45 *Klemperer, Zeugnis* (wie Anm. \*), 170.

46 *Röhm / Thierfelder, Juden* (wie Anm. 2), 66.

nahme an die der BK angeschlossenen Gemeinden wurde in diesem Fall nicht verabschiedet, es blieb bei dem allgemeinen Hinweis auf die gebotene seelsorgerliche Betreuung.

Auch in den sogenannten intakten Landeskirchen unterblieben ausdrückliche Anweisungen an die Gemeinden, wie sie sich in dieser Situation verhalten sollten. In Württemberg beispielsweise hatte Oberkirchenrat Wilhelm Pressel am 16. September 1941 über die Sternverordnung referiert und hervorgehoben, dass

„die Kirche des Evangeliums aus biblischen und seelsorgerlichen Gründen keine Ausnahmestimmungen und Sonderregelungen für die Zugehörigkeit von nichtarischen Christen zur Gemeinde und ihrer Teilnahme an gottesdienstlichen und sonstigen Veranstaltungen erlassen kann.“<sup>47</sup>

Hingewiesen wurde auch darauf, dass vom Neuen Testament her „unsere seelsorgerliche und praktische Liebe und Teilnahme auf diese in äußerer und innerer Not befindlichen christlichen Brüder und Schwestern“ geboten sei – allerdings könnten auch „die rassischen Schranken [nicht] übersehen werden“. Irritierenderweise fügte Pressel in einer ergänzenden Aktennotiz noch hinzu, dass von den „übrigens wenigen nichtarischen Christen auch Takt und Zurückhaltung erwartet werden“ müsse<sup>48</sup>. Der Oberkirchenrat beschloss, „von einem diesbezüglichen Ausschreiben abzusehen“, aber bei der nächsten Dekankonferenz am 1. Oktober „die Geistlichen über die von ihnen einzunehmende Haltung zu orientieren und sie zu seelsorgerlichen Besuchen zu ermuntern“<sup>49</sup>.

Ohne Wissen um diese Vorgänge wandte sich der zur württembergischen Sozietät gehörende Ebersbacher Pfarrer Hermann Diem am 5. Dezember an Landesbischof Theophil Wurm und äußerte seine Enttäuschung, dass zum Bußtag kein Wort „in der Sache der Judenverfolgungen“ erlassen worden sei. Ihm lege sich die Verantwortung

---

47 *Schäfer*, Gerhard in Verbindung mit *Fischer*, Richard (Hg.): Landesbischof D. Wurm und der nationalsozialistische Staat 1940–1945. Eine Dokumentation. Stuttgart 1968, 157.

48 *Röhm / Thierfelder*, Juden (wie Anm. 2), 119.

49 *Schäfer*, Landesbischof (wie Anm. 6), 157.

für dieses Schweigen der Kirche „schwer aufs Herz“<sup>50</sup>. Da es für die Kirche schwierig sei, „in diesem Fall das Richtige zu sagen, und zwar nicht nur wegen der zu erwartenden staatlichen Abwehr, sondern weil es theologisch gar nicht einfach ist, hier richtig zu reden“ – verwiesen wurde auf „das Verkennen der heilsgeschichtlichen Bedeutung Israels“ –, regte Diem an, Wurm möge die Pfarrer doch dazu bewegen, am dritten Adventssonntag „über die Sache zu predigen“. Der Landesbischof solle eine Predigtmeditation „oder noch besser eine ganze Predigt hinausgeben“. Er trug sich an, eine solche zu schreiben; davon müsse niemand erfahren, „um unnötige Widerstände in Ihrem Kollegium zu vermeiden.“ Ohne dass deren Inhalt mitgeteilt worden wäre, verwies Wurm in seinem Antwortschreiben pauschal auf Briefe von ihm an den Reichsminister und erklärte, er

„habe selbstverständlich auch nichts dagegen, wenn Amtsbrüder sich gedrungen fühlen, am dritten Advent [...] darauf hinzuweisen, welchen Fluch die Ablehnung des durch Jesus Christus gebrachten Heils dem einst erstberufenen Volk gebracht habe und dass jedes Volk, das diesen Ruf ausschlägt, das Gericht zu erwarten habe.“<sup>51</sup>

Auf den Vorschlag, dass er sich in dieser Sache an die Pfarrer wenden solle, ging Wurm nicht ein und dankte abschließend dafür, dass Diem ihm seine „Sorgen und Anliegen [...] zur Kenntnis“ gebracht habe. Wurm war demnach weder bereit, eine Erklärung angesichts der neuen Eskalation der Judenverfolgung abzugeben, noch den Pfarrern seiner Landeskirche eine Predigt zu empfehlen – immerhin sollten die Dekane diese zu seelsorgerlichem Beistand für die Christinnen und Christen jüdischer Herkunft auffordern. Das Schreiben an Diem zeigt eindrücklich Wurms tiefe Verwurzelung im traditionellen Antijudaismus, eine Prägung, die ihn auch angesichts der zugespitzten Situation nicht befreite, sich dezidiert an die Seite der Verfolgten zu stellen. Im Gegenteil, Wurm machte sogar noch die verstörende Aussage, dass

„unter Hinweis auf alttestamentliche Profetenworte [sic!] sehr ernst davon geredet werden [könne], dass auch diejenigen, die Gott als

---

50 *Röhm / Thierfelder*, Juden (wie Anm. 2), 70.

51 *Ebd.*, 71. Hieraus auch die folgenden Zitate.

Werkzeug seines Gerichts benützt, die Art ihres Handelns zu verantworten haben.“

Sollte Wurm Hitler und Konsorten als Werkzeug Gottes zum Vollzug des göttlichen Zorns an Israel sehen?

Neben den Ansätzen einer Solidarität mit den zum Tragen eines Sterns Gezwungenen finden sich auch feige Anpassungen an den Zeitgeist: Evangelische Gemeinden oder Kirchenglieder forderten, den Zutritt von Gemeindegliedern mit Judenstern in kirchliche Gebäude zu unterbinden:

Über den Beschluss des Gemeindegliederkirchenrats der Breslauer St. Maria-Magdalena-Gemeinde, mit dem Judenstern Stigmatisierte abzuweisen, wurde schon berichtet. Die Trinitatisgemeinde in Berlin-Charlottenburg beschloss am 20. Oktober 1941, dass „der Zutritt von Personen, die den Judenstern tragen müssen, in die Trinitatiskirche nicht erwünscht“ sei<sup>52</sup>. Das um Genehmigung angefragte Konsistorium der Mark Brandenburg beriet zwar die Angelegenheit, fällte jedoch keine Entscheidung. Eine Randnotiz auf dem Anschreiben zeigt, dass die Behörde auf „mitleidloses ‚Aussitzen‘“ setzte: „[Durch] die im Gang befindlichen Evakuierungsmaßnahmen [würde] möglicherweise die ganze Angelegenheit gegenstandslos“. Am 22. Dezember notierte dann der an den Beratungen beteiligte Oberkonsistorialrat Otto Gruhl, er habe den Pfarrer der Trinitatis-Gemeinde getroffen und ihn auf diese Angelegenheit angesprochen. Er habe ihm beschieden, da das Konsistorium geschwiegen habe, hätte die Gemeinde ihren Beschluss gemäß dem Motto „wer schweigt, stimmt zu“ ausgeführt. Vergleichbares ereignete sich auch in der zu den DC gehörenden Pfarr- und Glaubenskirchengemeinde in Berlin-Lichtenberg. Dort stellte am 27. Oktober 1941 der Gemeindegliederkirchenrat den Antrag an den Oberkirchenrat, an den Eingängen der Kirchen Plakate mit dem Hinweis: „Juden unerwünscht“ anbringen zu dürfen. Der Oberkirchenrat antwortete, er halte dieses Ansinnen „für untragbar“, zumal in Zukunft nicht mehr damit zu rechnen sei, dass Juden die Kirche aufsuchen würden, da diese, so die zynische Bemerkung, „dem Vernehmen nach allmählich aus Berlin entfernt werden.“<sup>53</sup>

---

52 *Ebd.*, 107.

53 *Ebd.*, 109.

Neben den Eingaben einzelner Gemeinden stehen Forderungen beispielsweise der Landesgemeinde Deutsche Christen der Nationalkirchlichen Einung Groß-Berlin. Diese ereiferte sich aus Anlass eines Abendmahlsgottesdienstes, an dem zwei Sternträger teilgenommen hatten, dem preußischen Oberkirchenrat gegenüber, „dass die evangelischen Kirchen gegenwärtig die einzigen Stätten sind, in denen sich noch die Juden mit Davidstern ungehindert mit Deutschen zusammenfinden können.“<sup>54</sup> Und als sich in Dresden der NS-Gauorganisationsleiter darüber beschwerte, dass aus dem Gemeindehaus der Lukaskirche eine Frau mit einem Judenstern gekommen sei, forderte der Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsen, Johannes Klotzsche, vom Reichskirchenministerium bzw. der Kirchenkanzlei eine Anordnung, der zufolge an allen Kirchen eine Verbotstafel mit der Aufschrift „Juden haben keinen Zutritt“ angebracht werden solle. Reichskirchenminister Hanns Kerrl verwies darauf, dass das Problem der Verbotstafeln vonseiten der Kirche zu regeln sei: Er habe jedenfalls „keine Bedenken“ im Blick auf die Vorschläge aus Sachsen. Im Gegensatz dazu blieb die Kirchenkanzlei untätig. Hier war man der Ansicht, der Staat und nicht die Kirche habe in dieser Sache zu entscheiden. Offensichtlich setzte man bei dieser Behörde – wie beim Berliner Konsistorium – darauf, dass die Angelegenheit durch die Deportationen letztlich gegenstandslos werden würde.

#### 4. Widerspruch in der Bremer Pfarrei Alt-St. Stephani-Süd

Der seit 1931 in Bremen wirkende Pastor Gustav Greifenhagen bezog schon vor der nationalsozialistischen Machtübernahme Position gegen den Rassekult und äußerte sich kritisch zu einschlägigen Aussagen Hitlers in „Mein Kampf“<sup>55</sup>. In den sich ab April 1933 im Kirchenvorstand ergebenden Auseinandersetzungen mit den DC stellten sich neben den Pfarrern auch engagierte Gemeindeglieder beispielsweise gegen deren

---

54 *Ebd.*, 62.

55 Vgl. zu den Vorgängen in Bremen allgemein sowie zum Engagement Greifenhagens im Besonderen: *Koch*, Diether: Die Haltung der St. Stephani-Gemeinde in Bremen zum Antisemitismus und zu ihren Gliedern jüdischer Herkunft nach 1933. In: de Buhr, Hermann / Küppers, Heinrich / Wittmütz, Volkmar (Hg.): Kirche im Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft. Festschrift für Günther van Norden (SVRKG 111). Köln 1993, 291–330, hier: 291.

Ansinnen, das Alte Testament zu beseitigen. Die Frage nach der Bedeutung des Alten Testaments spielte auch 1935 eine zentrale Rolle, als der Bildungssenator dessen Verbannung aus dem Religionsunterricht anordnete und einige zu St. Stephani gehörende Religionslehrerinnen sich weigerten, der Weisung Folge zu leisten. Diese mutigen und entschlossenen Frauen waren auch im September 1941 in der Begleitung und Betreuung der Stigmatisierten aktiv. Als vier Familien einen Deportationsbescheid erhielten, feierte Pfarrer Greifenhagen, der in einer Bibelstunde ausdrücklich erklärt hatte, die Christinnen und Christen jüdischer Herkunft sollten ihren „Stern mit Stolz tragen“, am 2. November einen Gottesdienst mit Abendmahl<sup>56</sup>. Dass an diesem auch „3 nichtarische Gemeindeglieder“ teilnahmen und diese nach dem Gottesdienst herzlich verabschiedet wurden, erboste den deutschchristlichen Pfarrer Herbert-Werner Fischer so sehr, dass er darüber an Bürgermeister Johann Heinrich Böhmcker Meldung machte: Er fühle „sich als ‚deutscher Mann und als alter Parteigenosse‘ in seinem ‚deutschen Ehrgefühl‘ beleidigt“<sup>57</sup>. Daraufhin wurden nicht nur die Trägerinnen und Träger des Sterns verhaftet, sondern auch die Gemeindegliederin sowie weitere Gemeindeglieder, weil sie die zur Deportation Bestimmten besucht sowie Kleidung und Geld für sie gesammelt hatten. Unter den Verhafteten waren vier Lehrerinnen; sie mussten wegen ihrer Unterstützung der „nichtarischen“ Christinnen und Christen mit einem Dienststrafverfahren und Entlassung rechnen.

Als Greifenhagen, der zwischenzeitlich am Standort Bremen Soldat war, von der Gestapo verhaftet und verhört wurde, verwies er auf Gal 3,28 und erklärte:

„Zur Gemeinde gehört, wer getauft ist und sich am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt. Diese Betreffenden [...] gehören zu den Gemeindegliedern, die regelmäßig am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnehmen. Im Raume der Kirche gelten die Unterschiede, die im Raum des Staates und der Welt ihre Berechtigung haben mögen, nicht.“

---

56 *Röhm / Thierfelder*, Juden (wie Anm. 2), 76.

57 *Ebd.*, 80. Hier auch die folgenden Zitate.

Die Leitung der BK von Alt-St. Stephani-Süd erhob am 7. November 1941 beim Reichskirchenminister und der Kirchenkanzlei Protest gegen diese Maßnahmen. Sie würden einen „schweren Eingriff in unser Gemeindeleben“ darstellen<sup>58</sup>. Gefordert wurde die umgehende Freilassung der Verhafteten und die Unterlassung der „beleidigenden Drohungen gegen unsere Lehrerinnen und ihre Amtstüchtigkeit“. Während die ‚arischen‘ Inhaftierten freigelassen wurden, teilten die beiden ‚nichtarischen‘ Gemeindeglieder das Los der anderen jüdischen Menschen aus Bremen: Sie wurden nach Minsk deportiert und dort ermordet.

Die Bremer Deutschen Christen entfachten währenddessen eine regelrechte Hetzjagd. So wurde an der Michaeliskirche eine Tafel angebracht, auf der es hieß: „Die Leitung dieser Kirche ist antijüdisch.“<sup>59</sup> Auch forderte der Pfarrer dieser Kirche, Johann Gartelmann, am 23. November bei Joseph Goebbels, dass Pastoren wie Greifenhagen gezwungen werden sollten, „ihre innere Einstellung vermittels eines Zionsterns nach außen kenntlich zu machen“. Und Arend Tellmann, DC-Gemeindeführer der St. Stephani-Gemeinde, wollte Greifenhagen wegen seiner Haltung gegenüber den Christinnen und Christen jüdischer Herkunft die Nutzung kirchlicher Räume verbieten lassen. Während diese Forderungen erfolglos blieben, schloss der im Dezember 1941 neu eingesetzte Leiter der Finanzabteilung der bremischen Kirche, Georg Cölle, am 27. Januar 1942 „Juden“ von der Mitgliedschaft der Bremischen Evangelischen Kirche aus, und verfügte, dass sie auch keine Kirchensteuern mehr zu bezahlen hätten<sup>60</sup>. Am selben Tag wurde zudem auf Betreiben des Landesbischofs Heinrich Weidemann durch die Kirchenregierung die Verfassung der Bremischen Kirche abgeändert: „Die Bremische Evangelische Kirche fügt ihren Bekenntnisgrundlagen den Satz hinzu: ‚Sie ist antijüdisch.‘“<sup>61</sup> Mit

---

58 *Ebd.*, 86 (Reprint: *ebd.*, 88f.); vgl. *Meier*, Kurt: Kirche und Judentum. Die Haltung der evangelischen Kirche zur Judenpolitik des Dritten Reiches. Halle 1968, 114f. Meier bietet den gesamten Protestbrief, freilich ohne ihn weiter einzuordnen.

59 *Röhm / Thierfelder*, Juden (wie Anm. 2), 87.

60 Vgl. *ebd.*, 90.

61 *Koch*, Haltung (wie Anm. 5555), 309. – Koch weist zudem darauf hin, dass dieser Satz ein Anachronismus sei, da die Bremische Kirche gar keine „Bekenntnisgrundlage“ gehabt hätte.



Verweis auf eine Formulierung in Hitlers „Mein Kampf“<sup>62</sup> hieß es weiter: Da die Kirche damit aus dem Protestantismus herauswachse, führe „sie hinfort die Bezeichnung ‚Deutsche Volkskirche, Land Bremen‘“<sup>63</sup>.

Dramatisch entwickelten sich die Ereignisse für die inhaftierten Lehrerinnen Thusnelde und Elisabeth Forck, Maria Schröder, Hedwig Baudert und Anna-Elisabeth Dittrich. Während Elisabeth Forck auf Anraten ihres Rechtsanwalts sich aus der Gemeindeleitung zurückzog – und damit weiteren Pressionen entging –, wurde von den Bremer Behörden erwogen, drei der vier Frauen zwangsweise nach Litzmannstadt zu versetzen<sup>64</sup>. Als sich diese Pläne zerschlugen, wurden sie am 18. März 1942 vorläufig aus dem Schuldienst entlassen. Thusnelde Forck wurde nach einer Erklärung, dass sie auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung stehe, mit einer milden Geldstrafe belegt und konnte weiterarbeiten. Die Rechtsvertretung der verbliebenen drei Lehrerinnen übernahm der bekennntniskirchliche Rechtsanwalt Karl Mensing, der im Folgenden in diesem Präzedenzfall um den Freiraum der Christinnen und Christen einen Rechtsstreit führte, der über vier Instanzen ging. Letztlich erbrachte die Verhandlung im November 1942 vor dem Reichsverwaltungsgericht – bei einer Gehaltskürzung – eine Aufhebung der Dienstentlassung. Nachdem auch das Reichserziehungsministerium ein Dienststrafverfahren, das auf den vorzeitigen Ruhestand abzielte, eingestellt hatte, konnten die drei Lehrerinnen im Februar 1944 wieder an ihre Schulen zurückkehren.

Für die Bremer Bekenntnisgemeinde Alt-St. Stephani-Süd war der Beistand für die Stigmatisierten eine theologische wie menschliche Selbstverständlichkeit. Greifenhagen machte in Predigten und Bibelarbeiten deutlich, dass diese getauften Personen ohne Wenn und Aber zur Gemeinde gehörten, und die Gemeindeglieder übten Solidarität durch praktizierte Nähe zu diesen Ausgestoßenen und durch konkrete

---

62 Verwiesen wird allgemein auf Band 1 Kapitel 3 dieses Werkes. Dieses Kapitel trägt die Überschrift „Allgemeine Betrachtungen aus meiner Wiener Zeit und Sonstiges“; angespielt sein könnte auf Ausführungen zum Thema „Halbheit“ – vgl. hierzu: *Hitler, Mein Kampf*. Eine kritische Edition. Hg. von Christian Hartmann u. a. München / Berlin 2016, 358f.

63 *Röhm / Thierfelder*, Juden (wie Anm. 2), 110.

64 Vgl. *ebd.*, 93.

Hilfen, indem sie den Mittellosen Geld und warme Kleidung für die anstehende Deportation beschafften. Andererseits zeigen die Bremer Vorgänge auch die unbarmherzige Haltung nicht nur der staatlichen, sondern gerade auch der kirchlichen Verantwortungsträger. Nicht nur, dass ein Kollege Greifenhagen und seine Mitarbeitenden denunzierte und der unter Druck stehende Bischof Weidemann die Auseinandersetzung zu seinen Gunsten zu instrumentalisieren suchte<sup>65</sup>; im Zusammenhang dieser Aktion ist auch der Ausschluss von Christinnen und Christen jüdischer Herkunft aus der Bremischen Kirche sowie die unsäglich Erklärung zu sehen, der zufolge die Kirche nunmehr „antijüdisch“ sei. Für die Gemeindeglieder und insbesondere die Lehrerinnen hatte ihre Hilfsbereitschaft gravierende Folgen: Inhaftierung, Rechtsstreitigkeiten und zeitweilige Entlassung aus dem Schuldienst. Sie erhielten Unterstützung durch die Gemeindeleitung der BK und durch Heinz Kloppenburg, Vorsitzender der BK von Bremen und Oldenburg. Er ersuchte Fritz von Bodelschwingh, Theophil Wurm und Paul Althaus um wohlwollende Gutachten. Während Bodelschwingh eine Äußerung ablehnte, da er den Fall nicht kenne, bestätigte Althaus den Lehrerinnen in seinem Antwortschreiben, sie hätten zweifellos „christlich, d. h. nach Jesu Wort und Geist gehandelt“<sup>66</sup> – eine Äußerung, die, nach Mensing, im Prozess gut verwendbar sei. Wurm übersandte ein Protestschreiben, das er am 6. Februar 1942 an die Kirchenkanzlei gerichtet hatte: In diesem brachte er zum Ausdruck, dass vom „Evangelium her [...] der Ausschluss getaufter Juden nicht gerechtfertigt“ sei<sup>67</sup>.

### 5. Jegliche Gemeinschaft mit Judenchristinnen und -christen ist aufgehoben

Die mit der Sternverordnung gegebene Stigmatisierung und Ausgrenzung der Jüdinnen und Juden nutzten die deutschchristlichen Kirchenleitungen, um nun ihrerseits den schon längst ins Auge gefassten Ausschluss der getauften Jüdinnen und Juden aus der evangelischen Kirche vorzunehmen. Bereits im Februar 1939 hatte beispiels-

---

65 Vgl. Koch, Haltung (wie Anm. 55), 307f.

66 Röhm / Thierfelder, Juden (wie Anm. 2), 97.

67 Vgl. zu diesem Schreiben S. 34 Mitte, sowie Schäfer, Landesbischof (wie Anm. 47), 153–156.

weise die Thüringer Kirche per Gesetz verfügt, dass „Juden [...] nicht Mitglied der Thüringer evangelischen Kirche werden“ können und dass zu „Amtshandlungen für Juden“, die bereits Mitglieder sind, „kein Pfarrer [...] verpflichtet“ sei; auch werde von diesen Personen keine Kirchensteuer mehr erhoben<sup>68</sup>. Kirchliche Räume durften nicht mehr benutzt werden. Vergleichbare Gesetze erließen nahezu zeitgleich die deutschchristlich dominierten Landeskirchen Anhalt, Sachsen, Mecklenburg und Lübeck<sup>69</sup>. Noch scheute man sich, den letzten Schritt zu gehen und die Christinnen und Christen jüdischer Herkunft aus den Kirchen zu weisen, um sie damit – so eine alte Forderung der DC – in spezielle Gemeinden abzuschieben.

Doch nun wurde genau dieser Schritt vollzogen: Im Dezember erschienen in Amtsblättern von sieben deutschchristlichen Landeskirchen – Sachsen, Nassau-Hessen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Mecklenburg, Anhalt und Lübeck – gleichlautende Texte mit einer „Bekanntmachung über die kirchliche Stellung evangelischer Juden“ sowie einem „Gesetz über den Ausschluß rassejüdischer Christen aus der Kirche“<sup>70</sup>. Mit ausdrücklichem Bezug auf einen vom nationalsozialistischen Staat vorgeblich geführten Beweis, „daß dieser Krieg in seinen weltweiten Ausmaßen von den Juden angezettelt worden“ sei – der dann auch die angeordnete Kennzeichnung der Jüdinnen und Juden notwendig gemacht habe –, brachten die Landeskirchen und ihre Kirchenleiter zum Ausdruck, dass man sich in die „Front dieses historischen Abwehrkampfes“ einreihe<sup>71</sup>. Neben dieser politisch-ideologischen Begründung wurde noch auf Martin Luther verwiesen, der „die Forderung erhob, schärfste Maßnahmen gegen die Juden zu ergreifen und sie aus deutschen Landen auszuweisen.“ Seit der

---

68 *Hermle, Siegfried / Thierfelder, Jörg* (Hg.): Herausgefordert. Dokumente zur Geschichte der Evangelischen Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus. Stuttgart 2008, 492f.

69 Vgl. *Röhm, Eberhard / Thierfelder, Jörg*: Juden – Christen – Deutsche. Bd. 3/II 1938–1941: Ausgestoßen. Stuttgart 1995, 15–18.

70 Vgl. Reprint der einschlägigen Ausgabe des „Kirchliche[n] Amtsblatt[s] der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck“. In: *Röhm / Thierfelder, Juden* (wie Anm. 2), 111; Texte ebenso in: *Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland* 1933–1944. 60.–71. Jahrgang. Gütersloh 21976, 460f. (hier: Gesetz für Thüringer Evangelische Kirche).

71 *Kirchliches Jahrbuch* (wie Anm. 70), 460.

Kreuzigung Jesu bis heute hätten „die Juden das Christentum bekämpft“ und auch durch „die christliche Taufe“ ändere sich „an der rassischen Eigenart eines Juden, seiner Volkszugehörigkeit und seinem biologischen Sein nichts“. Da eine „deutsche Evangelische Kirche [...] das religiöse Leben deutscher Volksgenossen zu pflegen und zu fördern“ habe, wurde für die Kirche gefolgert: „Rassischejüdische Christen haben in ihr keinen Raum und kein Recht.“ Daher erklärten die Unterzeichner, dass man „jegliche Gemeinschaft mit Judenchristen aufgehoben“ habe; man sei „entschlossen, keinerlei Einflüsse jüdischen Geistes auf das deutsche religiöse und kirchliche Leben zu dulden.“

Neben dieser Bekanntmachung vom 17. Dezember wurden Ende des Monats von den genannten Landeskirchen ebenfalls weitgehend gleichlautende Kirchengesetze erlassen, in denen – so etwa in Thüringen – festgehalten war, dass die von „der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. Sept. 1941“ betroffenen Personen „von jeder kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen“ seien<sup>72</sup>.

Flankierend zu diesem Ausschluss von Christinnen und Christen jüdischer Herkunft aus den Landeskirchen wurde beispielsweise – wie schon angeführt – in der bremischen Kirche der Einzug von Kirchensteuern unterbunden, gleiches geschah auch in Nassau-Hessen sowie in Hannover durch den Leiter der Finanzabteilung Cölle. Der überzeugte Antisemit Cölle<sup>73</sup> fügte zudem – trotz Widerspruch des Landeskirchenamtes – hinzu, dass Christinnen und Christen jüdischer Herkunft „nicht mehr ‚als Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover als Körperschaft des öffentlichen Rechts‘ anzusehen“ seien<sup>74</sup>.

Die deutschchristlichen Kirchenleitungen hatten im Vorfeld ihres Beschlusses zum Ausschluss der ‚nichtarischen‘ Gemeindeglieder durch den Mitarbeiter des „Instituts zur Erforschung und Beseitigung

---

<sup>72</sup> *Ebd.*, 461.

<sup>73</sup> Vgl. *Marahrens*, Hauke: Praktizierte Staatskirchenhoheit im Nationalsozialismus. Die Finanzabteilungen in der nationalsozialistischen Kirchenpolitik und ihre Praxis in den Landeskirchen von Hannover, Braunschweig und Baden (AKIZ B 59). Göttingen 2014, 256.

<sup>74</sup> Vgl. *Lindemann*, „Typisch jüdisch“ (wie Anm. 1), 647; vgl. auch *Gerlach*, Zeugen (wie Anm. 1), 327 sowie *Marahrens*, Staatskirchenhoheit (wie Anm. 73), 259f.

des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben“, den in Jena als Professor für Systematische Theologie wirkenden Heinz-Erich Eisenhuth, ein Gutachten erstellen lassen. Dieses wurde im Dezember 1941 in den Verbandsmitteilungen des Instituts publiziert. Eisenhuth verwies in seinem knapp dreiseitigen Text zunächst auf einen doppelten Kirchenbegriff bei Luther: Er kenne einerseits eine leiblich nicht begrenzte „*communio sanctorum*“, andererseits aber auch „die äußerliche Christenheit, die sich an einem Ort [...] versammelt“<sup>75</sup>. Da nun „die Kirche in Deutschland [...] eine Gemeinschaft von Menschen [sei], die aus der deutschen Familie stammen“, müsse sie, da sie „ihren Schutz von der Obrigkeit empfängt“, auch deren völkische Auffassung unterstützen. Eisenhuth formulierte im Folgenden drei Prämissen: Zum einen geschehe der „deutsche Kampf gegen die Juden [...] zum Schutze des Volkes, seiner Kultur und Religion“, zum zweiten konstatierte er, dass auch die Judenchristen „zu dem Volk [gehörten], das, durch den Judenstern sichtbar gezeichnet, als die größte Weltgefahr erkannt werden“ müsse und drittens gehörte nach Luther ein Mensch zur Gemeinschaft der Kirche „nicht durch die Taufe, sondern durch die Geburt“<sup>76</sup>. Komprimiert zog Eisenhuth aus dieser ‚Erkenntnis‘ drei Forderungen an die Evangelische Kirche:

- „1. Judenchristen sind als Feinde des Reiches von jeder Form der gottesdienstlichen Gemeinschaft auszuschließen. 2. Deutsche Pfarrer dürfen an Judenchristen keine Amtshandlungen vollziehen. 3. Von Judenchristen dürfen keine Kirchensteuern erhoben werden.“<sup>77</sup>

Daraus ergebe sich zudem, dass die evangelische Kirche Judenchristinnen und -christen keine Räume für Gottesdienste einräumen dürfe, ja, die Kirche habe sich gegen jede Betreuung dieser „Reichsfeinde“ zu stellen, „die den Untergang [...] der arischen Völker [...]

---

75 *Eisenhuth*, Heinz-Erich: Zur Frage der Beteiligung der Judenchristen am christlichen Gottesdienst. In: Verbandsmitteilungen. Institut zur Erforschung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben 5/6 (1941). Eisenach (15.12.1941), 125–127, hier: 125.

76 *Ebd.*, 125f.

77 *Ebd.*, 126.

durch diesen Krieg herbeizuführen bestrebt“ seien<sup>78</sup>. Die Kirche sei Teil der „Selbstverteidigung“ des Volkes. Luther habe in den Jüdinnen und Juden die Christismörder gesehen, heute erkenne man „in ihnen die Zerstörer der Schöpfung Gottes, die zu bewahren und zu erhalten unverletzliche religiöse Pflicht für jeden deutschen Menschen und damit auch für die Deutsche Evangelische Kirche“ sei.

Der Widerspruch gegen diese Maßnahmen überlagerte sich mit Eingaben gegen ein Rundschreiben der Kirchenkanzlei der DEK vom 22. Dezember 1941, auf das im Folgenden näher einzugehen sein wird. Anzufügen ist im Blick auf die Ausschlussverfügung der DC-Kirchen lediglich noch, dass sich der im August 1939 eingesetzte Geistliche Vertrauensrat (GVR)<sup>79</sup> in seiner Sitzung vom 15./16. Januar 1942 mit diesen Gesetzen befasste. Das Protokoll zeige, so der Kirchenhistoriker Gerhard Lindemann, „daß der GVR einen völligen Ausschluß der getauften Juden aus der Kirche wohl nicht befürwortete“<sup>80</sup>. Die Diskussion wurde auf die nächste Sitzung vertagt, da der Vertreter der DC-Kirchen, der Landesbischof der mecklenburgischen Kirche Walther Schultz, nicht anwesend war. Allerdings folgte „keine kritische Zurückweisung der DC-Maßnahmen“ – wohl, weil der äußerst devote Vertrauensrat keinen Konflikt mit den DC-Kirchen wagte. Zudem suchte der Vertrauensrat die Frage nach dem Umgang mit den Christinnen und Christen jüdischer Herkunft dem Kirchenministerium zuzuschieben: Bereits auf seiner Sitzung im November 1941 war beschlossen worden, den Kirchenminister zu bitten, bei den zuständigen Behörden anzufragen, „ob staatliche Anordnungen in der Angelegenheit erlassen oder zu erwarten“ seien<sup>81</sup>. Doch Minister Kerrl antwortete, dies sei eine „innerkirchliche Angelegenheit“. Daraufhin wurde im Protokoll der Sitzung der GVR Anfang Dezember festgehalten, dass Kerrl „ein Rundschreiben der DEK an die Landeskirchen für erforderlich [halte], das darauf hinzielt, daß sich die

---

78 *Ebd.*, 127. Hier auch das folgende Zitat.

79 Vgl. zu dessen Arbeit: *Melzer*, Karl-Heinrich: Der Geistliche Vertrauensrat. Geistliche Leitung für die Deutsche Evangelische Kirche im Zweiten Weltkrieg? (AKIZ B 17). Göttingen 1991; vgl. zudem „Bekanntgabe der Gründung eines ‚Geistlichen Vertrauensrates‘“ vom 31.8.1939 in: *Hermle / Thierfelder*, Herausgefördert (wie Anm. 67), 545f.

80 *Lindemann*, „Typisch jüdisch“ (wie Anm. 1), 648.

81 *Melzer*, Vertrauensrat (wie Anm. 79), 263.

christlichen Nichtarier an dem kirchlichen Leben der Gemeinde nicht mehr beteiligen“<sup>82</sup>. Ein Referentenentwurf wurde in Auftrag gegeben.

#### 6. Ein Rundschreiben der Kirchenkanzlei: Getaufte Nichtarierinnen und Nichtarier sollen dem kirchlichen Leben fernbleiben

Der erwähnte Referentenentwurf wurde vom GVR bei einer Sitzung anlässlich der Beisetzung des am 14. Dezember 1941 verstorbenen Kirchenministers am 16./17. Dezember beraten und angenommen. Publiziert wurde der Text freilich dann seitens der Kirchenkanzlei der DEK. Deren Vizepräsident Günther Fürle richtete am 22. Dezember an alle obersten Kirchenbehörden ein Rundschreiben, in dem diese gebeten wurden, „geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß die getauften Nichtarier dem kirchlichen Leben der deutschen Gemeinde fernbleiben.“<sup>83</sup> Letztere müssten künftig „selbst Mittel und Wege suchen [...], sich Einrichtungen zu schaffen, die ihrer gesonderten gottesdienstlichen und seelsorgerischen Betreuung dienen können.“ Begründet wurde diese Anordnung damit, dass der „Durchbruch des rassistischen Bewußtseins in unserem Volk“, das „durch die Erfahrungen des Krieges und entsprechende Maßnahmen der politischen Führung“ verstärkt worden sei, „die Ausscheidung der Juden aus der Gemeinschaft mit uns Deutschen bewirkt“ habe; daran könnten die deutschen Evangelischen Kirchen, die dem deutschen Volk zu dienen hätten, „nicht achtlos vorübergehen“<sup>84</sup>.

Über die Deutschen Christen hinaus, denen das Rundschreiben aber wohl nicht weit genug ging – das Reichskirchenministerium empfand es als „lendenlahm“<sup>85</sup> –, fand es nur Widerspruch.

Neben zahlreichen Eingaben von Gemeinden und Pfarrern<sup>86</sup> sind insbesondere zwei Protestbriefe zu nennen, die – aufeinander abge-

82 *Ebd.*, 264.

83 *Hermle / Thierfelder*, Herausgefordert (wie Anm. 68), 654.

84 *Ebd.*, 653f.

85 *Melzer*, Vertrauensrat (wie Anm. 79), 267.

86 Vgl. *Röhm / Thierfelder*, Juden (wie Anm. 2), 113–116: Beispielsweise unterzeichneten fast 50 Gemeindeglieder der Bekennenden Gemeinde in Potsdam am 2. Juni 1942 ein Protestschreiben, in dem unter Verweis auf Bibelstellen – Gal 3,28; Röm 19,12; 1. Kor 12,13; Mt 28,19 – herausgestellt wurde, dass dieses Schreiben „die Grundlagen der christlichen Kirche“ zerstöre und daher zurückgenommen werden müsse (*Ebd.*, 116). Der Rat der Bekenntnissynode

stimmt – im Februar 1942 an den GVR gerichtet wurden. Beide formulierten entschieden, wenn auch im Ton moderat, einschneidende Kritik. Die Konferenz der Landesbruderräte sowie die Vorläufige Leitung der DEK – stellvertretend unterzeichneten Heinz Kloppenburg und Hans Böhm – brachten mit großer Entschiedenheit zum Ausdruck, „daß dieses Ansuchen der Kirchenkanzlei mit dem Bekenntnis der Kirche unvereinbar ist“<sup>87</sup>. Zwar würden dem Staat dezidiert „Maßnahmen gegen die Juden“ zugebilligt, zugleich werde aber hervorgehoben, dass der Taufbefehl Jesu „keine Schranken der Rasse“ kenne. Selbst Luther, der seinem „berechtigten Zorn gegen die Juden“ Ausdruck verliehen habe, habe sich zu dieser Pflicht bekannt. Abschließend wurde noch auf die Aporie hingewiesen, dass sich aus der von der Kirchenkanzlei formulierten Forderung „die Nötigung ergeben [würde], sämtliche Apostel, und nicht zuletzt Jesus Christus selbst, den Herrn der Kirche, wegen ihrer rassischen Zugehörigkeit zum jüdischen Volk aus unserer Kirche zu verweisen“. Daher wurde die Kirchenkanzlei nachdrücklich gebeten, „das verhängnisvolle Schriftstück [...] zurückzunehmen.“

Diese Eingabe fand keine Antwort, da seitens der Kirchenkanzlei bzw. des GVR weder die Vorläufige Kirchenleitung noch die Konferenz der Landesbruderräte als kirchenleitende Organe anerkannt waren. Anders sah es mit dem von Theophil Wurm am 6. Februar an die Kirchenkanzlei gerichteten, umfänglichen Schriftstück aus. In diesem verwies Wurm zunächst auf die Stellung des Judentums im 19. Jahrhundert und konstatierte, dass die „Überfremdung des deutschen Geisteslebens und des politischen Lebens durch das Judentum“ sich primär in jenen „Kreisen der Bevölkerung vollzogen [habe], die sich von der christlichen Kirche“ abgewandt hätten<sup>88</sup>. Der These, dass „die Bibel zur Verjudung des deutschen Menschen beitrage“, sei entgegenzuhalten, „daß die wirkliche Kenntnis der Bibel vor jüdischem Wesen bewahrt“ habe. Die von der Kirchenkanzlei für ihre Empfehlung angeführte Begründung, dass „die deutschen evangelischen Kirchen an

---

im Rheinland informierte im März angeschlossene Gemeinden über den „Wortlaut des Fürle-Erlasses“ und betonte, dass man „einer Ausdehnung auf die ApU rechtzeitig wirksam begegnen“ müsse (*Gerlach*, Zeugen [wie Anm. 1], 331f.).

87 *Kirchliches Jahrbuch* (wie Anm. 70), 464. Hier auch die folgenden Zitate.

88 *Ebd.*, 462.



das deutsche Volk gewiesen seien“, sei vom Evangelium her nicht akzeptabel, heiÙe es in Galater 3,28 doch: „In Christus ist nicht Grieche noch Jude“. Damit sei deutlich, „daÙ grundsätzlich die Rasse kein Grund zum AusschluÙ aus einer christlichen Kirche sein“ könne. Vom „ewigen Evangelium“ her sei der Kirche die Taufe aufgetragen und daher sei auch „der AusschluÙ der getauften Nichtarier nicht zu rechtfertigen“<sup>89</sup>. Selbst dem Theologen Adolf Stoecker sei „es nie eingefallen, aus staatlichen Maßnahmen Folgerungen zu ziehen, die den universalen Auftrag der Kirche und die Heilsbedeutung der Taufe verneinen.“ Wurm, dessen antijudaistische – teilweise auch antisemitische – Grundhaltung freilich auch in diesem Schreiben greifbar wird, wenn er dem Staat ausdrücklich das Recht zubilligt, Maßnahmen „zum Zweck der Reinhaltung des deutschen Volkes eine Rassegesetzgebung“ durchzuführen, bat die Kirchenkanzlei dringend, den „mit Art. 1 der Verfassung [der DEK, S. H.]<sup>90</sup> unvereinbaren Weg nicht zu gehen.“ Das Schreiben am 22. Dezember müsse zurückgezogen werden.

Der GVR beriet am 26. Februar 1942 über Wurms Schreiben<sup>91</sup> und beauftragte Konsistorialrat Ernst Kracht, eine Antwort zu entwerfen. Als diese am 15./16. April vorlag, präsentierte auch Landesbischof August Marahrens einen Entwurf. Da man sich nicht einigen konnte – die Gründe lassen sich nicht rekonstruieren –, wurde schließlich das für die Reformierten assoziierte Mitglied im GVR, Prof. Otto Weber, beauftragt, einen „persönlichen Brief“ des GVR an Wurm zu verfassen. Dieser Text wurde schließlich am 19./20. Mai beraten und dann an Wurm versandt<sup>92</sup>. Da das ausführliche Schreiben eine gewisse Nähe zur Argumentation Marahrens' in einem Wochenbrief vom April 1939 aufwies, vermutete Lindemann, dieser sei für den Text „mitverantwortlich“<sup>93</sup>. Beklagt wurde zunächst wortreich, dass durch Wurms

---

89 *Ebd.*, 463.

90 Vgl. „Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.“ (*Hermle / Thierfelder*, Herausgefordert [wie Anm. 68], 104).

91 Vgl. *Lindemann*, „Typisch jüdisch“ (wie Anm. 1), 651.

92 Vgl. *ebd.*, 656f.

93 *Ebd.*, 657.

Schreiben der Text der Kirchenkanzlei „Gegenstand einer halböffentlichen ‚Aktion‘ zu werden“ drohe<sup>94</sup>. Hingewiesen wurde darauf, dass das Schreiben nicht mit den Verlautbarungen der Kirchen vermengt werden dürfe, so werde in ihm eine „Ausstossung [...] nicht gefordert“; auch enthalte es keine Weisung, sondern lediglich eine Bitte und sei nicht auf staatlichen Druck hin verfasst worden. Sieben Überlegungen wurden gegen Wurms theologische Einwände ins Feld geführt. Koinzidiert wurde, dass die „Kirche als *Una Sancta* [...] ohne Frage alle Glieder des Leibes in allen Völkern“ umfasse, doch sei die „*Una Sancta*“ von der „rechtlich verfasst[en] und räumlich-personal“ begrenzten Kirche zu unterscheiden. Im Blick auf die rechtlich verfasste Kirche könne die obrigkeitliche Ordnung eines Landes, aber auch – wie man in den USA sehe – „das rassische Bewusstsein“ „nicht ohne Rückwirkung“ auf die Kirche bleiben<sup>95</sup>. Da das Judentum für die Deutschen „ohne Frage Feindvolk“ sei, könnten Judenchristinnen und -christen unmöglich an Gottesdiensten der deutschen Gemeinden teilnehmen, in denen „für Führer, Heer und Volk“ gebetet werde<sup>96</sup>. Darum würden im Rundschreiben Anregungen gegeben, „die das ‚Fernbleiben‘ der Judensternträger vom kirchlichen, insbesondere gottesdienstlichen Leben der Gemeinden zum Ziele haben.“ Und mit dem bewusst gewählten Begriff ‚Fernbleiben‘ sei eben gerade nicht ein Ausschluss gemeint, zudem sei die konkrete Ausgestaltung den Landeskirchen anheimgestellt. Zuletzt wurde noch darauf verwiesen, dass keinesfalls die Heidenmission verneint oder geringgeachtet werde, zumal die „Einwirkung der Rassenfragen auf die irdisch verfassten Kirchen [...] gerade von der Mission besonders sorgfältig beachtet“ werde<sup>97</sup>. Abschließend wurde noch ein sachliches Gespräch als notwendig bezeichnet und Wurm ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass man sich „mit diesem Schreiben *an Sie persönlich und allein an Sie* gewandt“ habe, weshalb jede Weitergabe unterbleiben solle.

Eine Reaktion von Wurm oder gar ein Gespräch zwischen ihm und Vertretern des GVR über die strittigen Punkte scheint es nicht gegeben zu haben – wohl auch, weil die Deportationen der betroffenen Personen in den Osten „die ganze Angelegenheit gegenstandslos“ werden

---

94 *Gerlach*, Zeugen (wie Anm. 1), 333.

95 *Ebd.*, 335.

96 *Ebd.*, 336.

97 *Ebd.*, 337.

ließ, wie das Konsistorium der Mark Brandenburg bereits im November 1941 formuliert hatte<sup>98</sup>.

Das deutlich kürzere und komprimiertere Antwortschreiben Fürles an Wurm vom 10. Juni 1942 hob eingangs darauf ab, dass „von einem ‚Ausschluß‘ der getauften Nichtarier [nicht] die Rede“ sei<sup>99</sup>. Die Stellung der „nichtarischen Christen“ habe nach der „Judensternverordnung“ in verschiedenen Gemeinden Probleme verursacht, weshalb eine generelle Lösung dringlich geworden sei. Fürle verwies auf das Schreiben des GVR und erklärte, er habe die von Wurm vorgetragene Gründe einer „erneute[n] und ernsthafte[n] Prüfung“ unterzogen. Da es derzeit jedoch noch strittig sei, „was in der fraglichen Angelegenheit kirchlich richtig und zweckmäßig sei“, musste er, so Fürle emphatisch, aus der ihm übertragenen „Verantwortung für die Zukunft der Deutschen Evangelischen Kirche so handeln [...], wie ich es tat.“ Er könne das Rundschreiben daher nicht zurückziehen.

Fürle beschränkte sich in seiner Antwort demnach auf pragmatische Überlegungen: Da es Probleme gegeben habe, musste gehandelt werden. Und da die Sachfrage strittig sei, habe er eine Vorgabe gemacht, die die einzelnen Landeskirchen in eigener Verantwortung umzusetzen hätten. Deutlich wird: Für Fürle „heiligte“ der „Zweck der kirchlichen Zukunftssicherung [...] das Mittel zum Ausschluss der nichtarischen Brüder aus der Kirche“<sup>100</sup>.

Ob man im Rundschreiben der Kirchenkanzlei vom 22. Dezember den Versuch einer Abschwächung der Maßnahmen der DC-Kirchenleitung sehen kann, wie Heinz Brunotte vermutet<sup>101</sup>, ist äußerst fraglich. Das Rundschreiben vermied zwar eine förmliche Aufkündigung der Mitgliedschaft der Christinnen und Christen jüdischer Herkunft in den evangelischen Landeskirchen, machte aber deren Partizipation am Gemeindeleben unmöglich. Dass diese Weisung letztlich dieselben Folgen haben würde wie die von den deutschchristlichen Kirchen erlassenen Gesetze, zeigt die Hinzufügung, dass die Betroffenen künftig „selbst Mittel und Wege suchen“ müssten, um

---

98 *Röhm / Thierfelder*, Juden (wie Anm. 2), 107.

99 *Gerlach*, Zeugen (wie Anm. 1), 338. Hier auch die folgenden Zitate.

100 *Ebd.*, 339.

101 Vgl. *Brunotte*, Heinz: Die Kirchenmitgliedschaft der nichtarischen Christen im Kirchenkampf. In: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 13 (1967/68), 140–174; hier: 167.

eine gottesdienstliche und seelsorgerische Betreuung zu gewährleisten. Dies aber bedeutet ja nichts anderes, als dass sie eigene kirchliche Gemeinschaften bilden mussten. Allerdings erscheint diese Zumutung zynisch, da es unter den gegebenen Umständen wohl unmöglich war, dass sich solche Gemeinden bilden konnten.

Ebenso wenig überzeugt die Einschätzung von Karl-Heinrich Melzer, dass sich dieses Schreiben „als ein vorrangig politisches Dokument“ erweise, da keine theologischen Argumente für diese Maßnahmen angeführt würden<sup>102</sup>. Auch wenn die Begründung für dieses Rundschreiben tatsächlich ausschließlich politischer Natur war und es auf der Folie der Angriffe führender Nationalsozialisten auf die Kirche – wie beispielsweise im Wartheland – zu lesen ist, so waren die Folgen doch ausschließlich innerkirchlich wirksam und trafen die Verfehmten und Ausgegrenzten: Christinnen und Christen jüdischer Herkunft sollten nicht mehr am Gemeindeleben teilnehmen!

Eine besondere Betrachtung verdient die Haltung des hannoverschen Landesbischofs Marahrens. Melzer vermutet, dass dieser nur deshalb seine Zustimmung gegeben habe, weil er das Rundschreiben „als Konzession an die NS-Rassepolitik“ begriffen habe. Er begründet diese Einschätzung damit, dass Marahrens noch am 9. Dezember einem Schreiben Wurms im Auftrag der Kirchenführerkonferenz an Hitler zugestimmt habe, in dem unter anderem „die sich steigernde Härte in der Behandlung der Nichtarier, auch derer, die sich zum christlichen Glauben bekennen“, beklagt wurde<sup>103</sup>. Auch habe sich Marahrens am 19. Januar 1942 in einer Eingabe an den Reichsinnenminister für die christlichen „Nichtarier“ verwandt: „Wir sind verpflichtet, [...] dringend zu bitten, daß die wenigen der christlichen Kirche angehörenden Mischlinge eine gesonderte Behandlung erfahren.“<sup>104</sup> Und obwohl er dem Staat ausdrücklich das Recht zuwies, in der „Rassenfrage“ politische Entscheidungen zu treffen, hob er doch hervor, dass es die evangelische Kirche nicht zulassen könne, dass diese Menschen, die „von der religiösen Gemeinschaft der Juden

---

102 *Melzer*, Vertrauensrat (wie Anm. 79), 266.

103 *Hermelink*, Heinrich: Kirche im Kampf. Dokumente des Widerstands und des Aufbaus in der evangelischen Kirche Deutschlands von 1933 bis 1945. Tübingen / Stuttgart 1950, 541.

104 *Klügel*, Eberhard (Hg.): Die lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Bischof 1933–1945. Dokumente. Berlin / Hamburg 1965, 202.

ausgeschlossen“ seien, „nun in religiöser Hinsicht in das Nichts hinausgestoßen werden“<sup>105</sup>. Doch diese Relativierungsversuche vermögen kaum zu überzeugen. Zwar mag sich Marahrens in Eingaben an die Machthaber für die Christinnen und Christen jüdischer Herkunft eingesetzt haben, doch in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich, der hannoverschen Landeskirche, ließ er zumindest die Ausgrenzung der Verfolgten geschehen: Das Schreiben der Kirchenkanzlei wurde – im Gegensatz zu den beiden anderen ‚intakten‘ Landeskirchen – umgesetzt. Am 17. Januar 1942 wurde es an die Superintendenten mit der Bitte übermittelt, den durch die Kirchenkanzlei „aufgestellten Grundsatz“ zu beachten<sup>106</sup>.

Die unklare, vage Haltung Marahrens‘ bedauerte auch Landesbischof Wurm mehrfach. In einem Brief an den rheinischen Generalsuperintendenten Ernst Stoltenhoff vom 31. Januar 1942 äußerte er beispielsweise: „Schmerzlich, daß auch Marahrens immer wieder dem politischen Druck weicht, so in der Frage der Stellung der getauften Nichtarier.“<sup>107</sup> Und wenige Tage später klagte er in einem Schreiben an den ehemaligen geistlichen Vizepräsidenten im Berliner Oberkirchenrat Georg Burkhart: „Und beide, Marahrens und Hymmen haben ihre Zustimmung zum Ausschluß der getauften Nichtarier gegeben! Das ist doch untragbar!“<sup>108</sup>

So ist dieses Schreiben der Kirchenkanzlei völlig zutreffend mit Wolfgang Gerlach als „scriptum atrum“<sup>109</sup> zu bezeichnen und mit Brunotte festzuhalten, dass es zweifellos

105 *Ebd.*, 202f.

106 *Lindemann*, „Typisch jüdisch“ (wie Anm. 1), 648f.

107 *Schäfer*, Gerhard (Hg.): Dokumentation zum Kirchenkampf. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und der Nationalsozialismus. Bd. 6: Von der Reichskirche zur Evangelischen Kirche in Deutschland 1938–1945. Stuttgart 1986, 873.

108 *Ebd.*, 889. Im Übrigen schrieb Wurm auch Anfang Februar 1942 empört an den badischen Landesbischof Julius Kühlewein: „Unbegreiflicherweise hat [...] Marahrens seine Zustimmung zum Ausschluß der getauften Nichtarier aus den Landeskirchen gegeben.“ (nach: *Lindemann*, „Typisch jüdisch“ [wie Anm. 1], 651f.)

109 *Gerlach*, Zeugen (wie Anm. 1), 337; Mehlhausen weist diese Bezeichnung fälschlicherweise Melzer zu, der sie aber von Gerlach übernahm (vgl. *Mehlhausen*, Joachim: [Art.] Nationalsozialismus und Kirchen. In: TRE 24, 67).

„dem kirchlichen Ansehen der Kirchenkanzlei und des Geistlichen Vertrauensrates zuträglicher gewesen [wäre], wenn sie im Dezember 1941 geschwiegen und der Gewalt ihren Lauf gelassen hätten, anstatt sich – bei gutem Willen – dem Verdacht auszusetzen, auch sie hätten sich an der deutschchristlichen Ausstoßung der evangelischen Nichtarier beteiligen wollen.“<sup>110</sup>

Ohne sich weiter um theologische Fragen zu bemühen, agierte die Kirchenkanzlei rein pragmatisch. Die mit der Sternverordnung in einigen Gemeinden aufgetretenen Probleme – wohl Beschwerden, dass Sternträgerinnen und -träger am kirchlichen Leben weiter partizipierten – waren Anlass, zwar ‚nur‘ „geeignete Vorkehrungen“ anzumahnen, „daß die getauften Nichtarier dem kirchlichen Leben der deutschen Gemeinde fernbleiben“<sup>111</sup>, doch in der Praxis waren diese „Vorkehrungen“ gleichbedeutend mit einem Ausschluss der Christinnen und Christen jüdischer Herkunft, wie ihn die sieben DC-Kirchen verfügt hatten. Insoweit trafen die Einsprüche der beiden bekennniskirchlichen Organe und von Theophil Wurm die Sache ganz direkt: Dieses Ansuchen sei „mit dem Bekenntnis der Kirche unvereinbar“<sup>112</sup>.

## 7. Resümee

Die Kirchen bestanden die mit der Sternverordnung vom September 1941 gegebene Herausforderung nicht. Die deutschchristlichen Kirchenleitungen machten sich ideologieverblendet zum willfährigen Handlanger der menschenverachtenden nationalsozialistischen Rassepolitik. Der Hinweis auf die Differenzierung von „Una Sancta“ und lokalen Kirchen, die sich an Vorgaben der jeweiligen Staaten zu orientieren hätten, zeigt das ganze Elend der Theologie dieser Gruppierung. Eines Theologen unwürdig ist die von Eisenhuth präsentierte Argumentation, der zufolge die Kirchenmitgliedschaft laut Luther nicht durch die Taufe, sondern durch Geburt begründet werde. Auch bleibt es völlig unverständlich, wie mit dem Verweis auf Luther eine Taufe von Jüdinnen und Juden unterbunden und deren Ausweisung aus der

---

110 *Brunotte*, Kirchenmitgliedschaft (wie Anm. 101), 173.

111 *Hermle / Thierfelder*, Herausgefordert (wie Anm. 68), 654.

112 *Kirchliches Jahrbuch* (wie Anm. 70).

Kirche bzw. aus Deutschland als Ziel erklärt werden konnte. Diese Positionen hätten bei einer Lektüre von Luthers Schriften als absurd erkannt werden müssen. Dies lässt sich an einem simplen Beispiel aufzeigen: In seiner letzten Äußerung zu diesem Thema, in der in Eisleben am 15. Februar 1547 vorgetragenen „Vermahnung wider die Juden“, hieß es unmissverständlich, man solle den Juden

„erstlich anbieten, das sie sich zu dem Messia bekeren wollen und sich teuffen lassen“, und weiter: „Wo sie sich aber bekeren, jren Wucher lassen und Christentum annemen, so wollen wir sie gerne, als unser Brüder halten.“<sup>113</sup>

Auch verwies Luther ausdrücklich darauf, dass man „die Christliche liebe an jnen uben und vor sie bitten [solle], das sie sich bekeren, den HErren annemen“. Nur wenn sie „solchs nicht thun“, solle man sie – um sich nicht „frembder sünde [...] teilhaftig“ zu machen – „weg treiben“<sup>114</sup>.

Die vorgebrachten Begründungen für den Ausschluss von Christinnen und Christen jüdischer Herkunft aus der Kirche zeigen – verbunden mit dem Autorität heischenden Verweis auf Martin Luther –, dass die deutschchristlichen Kreise allein hilflos pseudotheologisch zu argumentieren vermochten. Ihr Mantra war die Unterscheidung von „Una Sancta“ und rechtlich verfasster Kirche, wobei sich letztere eben an den Vorgaben der jeweiligen Obrigkeit zu orientieren habe. Eine gründliche, nicht nur Schlagworte rezipierende Lektüre Luthers kam ihnen dabei ebenso wenig in den Sinn wie eine solide, an der Schrift orientierte theologische Reflexion. So erweisen sich die Argumente für den verfükten Ausschluss der Christinnen und Christen jüdischer Herkunft aus der Deutschen Evangelischen Kirche als letztlich ausschließlich politisch und rassistisch begründet. Deutschchristliche Kirchenleitungen, aber auch der GVR und die Kirchenkanzlei waren um der kirchlichen Bestandswahrung willen und weil sie wesentliche Implikationen der nationalsozialistischen Rassenideologie teilten, bereit, der NS-Rassenideologie im kirchlichen Bereich Geltung zu

---

113 D. Martin Luthers Werke. Weimarer Ausgabe. Schriften 51, 195, Z. 14f. und 24f.

114 *Ebd.*, 195, Z. 39f.; 196, Z. 4; und 195, Z. 25.

verschaffen: Sie leisteten damit einen Baustein zur Entrechtung, Diskriminierung und Vernichtung der als „Feinde Deutschlands“ gebrandmarkten Jüdinnen und Juden.

Auf Seiten der Bekennenden Kirche gab es einzelnen engagierten und mutigen Beistand für die Verfolgten beispielsweise durch Katharina Staritz in Breslau oder die Gemeinde Alt-St. Stephani-Süd in Bremen, zudem protestierten Gemeinden und Pfarrer gegen den Erlass der Kirchenkanzlei. Die Schreiben von Wurm sowie die der Konferenz der Landesbruderräte und der Vorläufigen Kirchenleitung der DEK stellten nachdrücklich heraus, dass „dieses Ansuchen der Kirchenkanzlei mit dem Bekenntnis der Kirche unvereinbar“ sei, und so ist der Beurteilung der zuletzt Genannten nur zuzustimmen, wenn sie dieses Schreiben als ein „verhängnisvolle[s] Schriftstück“ qualifizierten<sup>115</sup>. Kritisch festzuhalten bleibt freilich, dass auch in diesen Texten der traditionelle Antijudaismus kirchlicher Kreise, der sich mit rassenideologischen Elementen verbunden hatte, mitschwang, und dass der Protest eher verhalten ausfiel und auch ausschließlich auf Christinnen und Christen jüdischer Herkunft bezogen war. Die sich verschärfende Ausgrenzung und das damit gegebene unermessliche Leid von Jüdinnen und Juden wurden von ihnen ausgeblendet.

So standen Solidarität, Trost, praktische Hilfe und theologische Einsprüche neben einer radikalen, von der NS-Ideologie bestimmten Handlungsweise. Für uns kann und muss dieses beschämende Verhalten kirchlicher Funktionsträger und die unbarmherzige, jeglichem Gebot christlicher Nächstenliebe spottende Haltung von Gemeindegliedern Anlass dafür sein, der Solidarität Übenden, Zivilcourage Zeigenden und Widerstand Leistenden zu gedenken und alles dafür zu tun, damit Rassismus und Antisemitismus heute keinen Raum mehr bekommen kann, sei es in vulgärer oder intellektuell verbrämter Form!

---

115 *Kirchliches Jahrbuch* (wie Anm. 70).